

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 18/0515
701 - Fachbereich Abfall und Verwaltung			Datum: 05.11.2018
Bearb.:	Apfeld, Rolf	Tel.:-175	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	21.11.2018	Anhörung

**Stellungnahme des Betriebsamtes zur Querschnittsprüfung des Landesrechnungshofes PR 1827/2016 „Kommunale Abfallwirtschaft“
Gebührenkalkulation**

Sachstand:

Seit 2012 betreibt die Stadt Norderstedt mit großem Erfolg das Gebrauchtwarenhaus „Hempels“. Es dient zur Abfallvermeidung und der Vorbereitung zur Verwertung von gebrauchsfähigen Haushaltsgütern. Das Gebrauchtwarenhaus, mit serviceorientierten Öffnungszeiten, zeigt weiter steigende Besucher- und Käuferzahlen. Durch das hohe Interesse der Kunden, konnte der Umsatz in 2017 auf ca. 1 Mio. € gesteigert werden.

Das Gebrauchtwarenhaus ist ein wichtiger Baustein zur Vermeidung von Abfällen und Förderung der Wiederverwendung. Die hohe Beliebtheit in der Bevölkerung ergibt sich aus der Sinnhaftigkeit und dem Anspruch der Stadt das Bewusstsein zu fördern, hin zu mehr Ressourcenschonung und weg von einer Wegwerfgesellschaft. Es ist damit auch aus der Öffentlichkeitsarbeit der Norderstedt nicht mehr weg zu denken.

Durch die Kooperation mit den „Werkstätten für behinderte Menschen“ wird ein gesellschaftlicher Mehrwert geschaffen, der Menschen mit psychischen Einschränkungen eine sinnvolle und nutzbringende Tätigkeit vermittelt. Diese erfolgreiche Kooperation belastet nicht die Gebührenkalkulation.

Problem:

Im Rahmen der Querschnittsprüfung „Kommunale Abfallwirtschaft“ hat der LRH seine Ansicht zu dem Betrieb des Gebrauchtwarenhaus im Rahmen der Abfallwirtschaft und des Gebührenrecht aufgeführt. Der LRH beruft sich zu einem auf das KrWG § 1 und 3 über die Abfallvermeidung und Ressourcenschonung und § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG zur Bemessung der Gebühren für die laufende Verwaltung und Unterhaltung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung. In diesem Zuge stellt er einen Vergleich zwischen einer rudimentären Abfallbeseitigung und dem Betrieb des Gebrauchtwarenhaus dar. Er hält somit den Verlustausgleich für eine Abfallvermeidung und einer höherwertigen Wiederverwendung bzw. Verwertung im Abfallgebührenhaushalt für nicht ansatzfähig. Diese begründet der LRH damit, dass Maßnahmen zur Abfallverwertung und Vermeidung nicht sachgerecht sind und somit nicht

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

ansatzfähig sind. Sie widersprechen dem Haushaltsgrundsatz von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Konzept:

Der Ansicht des LRH wird seitens des Betriebsamtes widersprochen.

In der vom Betriebsamt beauftragten Stellungnahme des Anwaltsbüros SWS Schüllermann und Partner AG wird festgehalten, dass für die vom LRH aufgeführte Konstellation im Gebührenrecht kein Raum ersichtlich ist.

In der Stellungnahme wird in einzelnen Schritten aufgeführt, welche rechtlichen Grundlagen und welche notwendigen Schritte ein öffentlich-rechtlicher **Entsorger für die Erfüllung seiner Aufgaben ergreifen muss** (§§ 6 bis 11 KrWG), aber auch in seinem unternehmerischen Ermessen als Entsorgungsträger darf. Der Ansatz zeigt auf, dass Entsorgungswege nach der Maßgabe **Vermeiden, Wiederverwendung, Verwertung** nicht nur erlaubt sind, sondern durch die Abfallhierarchie (§6 Abs. 1 KrWG) sogar geboten sind. Es sind Maßnahmen zu treffen, auch wenn diese höhere Kostenverursachen und nicht völlig unzumutbar sind.

Dieser Ansatz **deckt sich mit den Grundsätzen** des Schleswig-Holsteinischen Kommunalabgabengesetzes, welche Kosten, die durch die Abfallhierarchie qualifizierbar sind, in die Gebührenkalkulation einbezogen werden können. Eine Erfüllung von Sondertatbeständen (§ 5 Abs. 2 LAbfWG) bedarf es nicht.

Die Umsetzung der Aufgaben unterliegt einem Konglomerat aus Planung, Prognosen, Finanzen und sonstigen Erwägungen. Hier muss der Entsorgungsträger im Rahmen aus Gebührenrecht, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Leistungen definieren und umsetzen. Völlig sachfremde Überlegungen oder Willkür dürfen natürlich nicht dem Gebührenzahler überlassen werden. Aber eine einfache Lösung, nach der die billigste Variante umzusetzen ist, ist nicht im Sinne des Gesetzgebers. Daneben ist es die Entscheidungsfreiheit des jeweiligen Satzungsgebers zu bestimmen, wie weit er die übertragene Aufgabe erfüllt.

In der Einzelbetrachtung ist nach dem KrWG die Abfallhierarchie zu betrachten und es haben diejenigen Maßnahmen Vorrang, welche den **Schutz von Mensch und Umwelt** (§ 8 Abs. 1 S.1 KrWG) am besten gewährleisten. Dieses wird vom Gebrauchtwarenhaus durch die Wiederverwendung in Gänze erfüllt. Dazu wird dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine unternehmerische Gestaltungsfreiheit gegeben. Nur wenn völlig sach-fremde Überlegungen ersichtlich sind, werden die Grenzen einer zulässigen Maßnahme überschritten. Dieses ist durch die Funktion und den Betrieb des Gebrauchtwarenhauses nicht gegeben. Es folgt nicht nur einer ganzheitlichen Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt, sondern ist auch eine Forderung aus dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Segeberg (Anlage 2).

Ob die Höhe des Verlustes (400 T€) unangemessen ist und dem Äquivalenzprinzip widerspricht, lässt sich deutlich verneinen. Hier werden in der Kommentarliteratur bis zu 10 % angesetzt, welche bei weitem in den Nutzungsgebühren von über 6,7 Mio. € nicht erreicht werden. Es ist noch auf die Experimentierklausel in der Abfallsatzung zu verweisen, welche gerade dazu dient neue Verfahren in Modellversuchen zu erproben. Diese Phasen werden in der Gebührenrechtsprechung als anerkannte Kosten ausgewiesen und **sind vollumfänglich ansatzfähig**.

Durch die Rechtsprechung wird der überprüfbare Bewertungsspielraum eingeschränkt, da das Gebührenrecht nicht prüft, ob die zweckmäßigste Entscheidung getroffen wurde. Diese liegt in der Ausgestaltungsfreiheit des Entsorgungsträgers.

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus dem Bericht des LRH Pr 1827/2016 – hier: Kap. 4.12 (S.49 – 50)

Anlage 2: Auszug aus dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Bad Segeberg (S. 12 – 13)

Anlage 3: Stellungnahme der SWS Schüllermann und Partner AG